

Az.: 2 B 325/13
3 L 24/13

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Präsidium der Bereitschaftspolizei Sachsen
Dübener Landstraße 4, 04129 Leipzig

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

amtsangemessener Beschäftigung; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Tolkmitt

am 18. Juni 2013

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 1. März 2013 - 3 L 24/13 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht ihren Antrag abgelehnt, den Antragsgegner zu verpflichten, ihr vorläufig die Führung der Dienstgeschäfte durch Teilnahme an der Ausbildung zur Polizeikommissarin zu ermöglichen.
- 2 1. Die Antragstellerin wurde zum 1. April 2011 vom Antragsgegner als Polizeikommissaranwärterin in das Beamtenverhältnis auf Widerruf übernommen. Am 30. September 2012 führte sie außerhalb des Dienstes ein Kraftfahrzeug mit einer Blutalkoholkonzentration von 2,64 Promille und verursachte einen Unfall.
- 3 Mit Bescheid vom 11. Oktober 2012 verbot der Antragsgegner der Antragstellerin die Führung der Dienstgeschäfte gemäß § 39 BeamStG. Der wegen der beabsichtigten Entlassung beteiligte Polizei-Bezirkspersonalrat beim Präsidium der Bereitschaftspolizei Sachsen teilte mit Schreiben vom 24. Oktober 2012 dem Antragsgegner mit, der Entlassung der Antragstellerin nicht zuzustimmen. Es gäbe noch offene Fragen, die zum jetzigen Zeitpunkt eine Zustimmung zur Entlassung nicht zuließen. Die Umstände, welche für die Trunkenheitsfahrt ursächlich gewesen seien, sollten nochmals überprüft werden. Auch fehle eine Bestätigung, dass die Antragstellerin auffällige Trinkgewohnheiten habe. Der Antragsgegner ordnete daraufhin mit Bescheid vom 30. Oktober 2012 eine polizeiärztliche Untersuchung der

Antragstellerin an. Am 5. Dezember 2012 wurde das entsprechende Gutachten vorgelegt. Der erneut beteiligte Polizei-Bezirkspersonalrat lehnte am 11. Februar 2013 die Zustimmung zur Entlassung der Antragstellerin ab. Der Antragsgegner leitete daraufhin das Stufenverfahren nach § 79 Abs. 3 SächsPersVG ein.

- 4 Einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte hatte das Verwaltungsgericht Leipzig bereits mit rechtskräftigem Beschluss vom 10. Dezember 2012 - 3 L 1428/12 - abgelehnt. Den gegen das Verbot erhobenen Widerspruch wies der Antragsgegner mit Widerspruchsbescheid vom 30. Januar 2013 zurück.
- 5 Den am 4. Februar 2013 erhobenen Antrag, den Antragsgegner nach § 123 VwGO zu verpflichten, der Antragsgegnerin vorläufig die Führung der Dienstgeschäfte zu ermöglichen, lehnte das Verwaltungsgericht Leipzig mit Beschluss vom 1. März 2013 - 3 L 24/13 - ab. Es fehle bereits an einem Anordnungsgrund. Dem Begehren der Antragstellerin stehe das für sofort vollziehbar erklärte Verbot der Führung der Dienstgeschäfte entgegen. Dieses Verbot erlösche nach § 39 Satz 2 BeamStG, wenn nicht binnen drei Monaten ein Disziplinarverfahren oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden sei. Ein solches Verfahren habe der Antragsgegner eingeleitet und die Antragstellerin unter dem 5. Oktober 2012 zur beabsichtigten Entlassung angehört. Damit sei das Verbot nicht erloschen. Es sei auch in der Folgezeit weder zurückgenommen, widerrufen oder anderweitig aufgehoben worden, noch habe es sich durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt. Auch die Entscheidung des Personalrates vom 24. Oktober 2012 habe nicht zur endgültigen Beendigung des eingeleiteten Entlassungsverfahrens geführt. Zwar sei die Zustimmung zur Entlassung der Antragstellerin abgelehnt worden. Da im Anschluss kein Stufenverfahren eingeleitet worden sei, habe damit das Verfahren der Mitbestimmung zunächst seinen Abschluss gefunden gehabt. Das Entlassungsverfahren selbst sei aber nicht beendet, sondern fortgesetzt worden. Dies sei möglich gewesen, da die Entscheidung des Personalrates weder unwiderruflich noch endgültig gewesen sei. Davon sei der Personalrat offenbar auch selbst ausgegangen, wie die Begründung seiner Entscheidung vom 24. Oktober 2012 belege. Er habe zu erkennen gegeben, dass er die Möglichkeit sehe, aufgrund einer weiter aufgeklärten Sachlage zu einer anderen

Entscheidung zu gelangen. Das auf die Entlassung gerichtete Verfahren sei nach der Bekanntgabe der Entscheidung des Personalrates fortgesetzt worden. Dies zeige die Einholung des polizeiärztlichen Gutachtens und die erneute Beteiligung des Personalrates. Was die erneute Verweigerung der Zustimmung zur Entlassung durch den Personalrat angehe, habe der Antragsgegner das Stufenverfahren eingeleitet.

- 6 Hiergegen wendet die Antragstellerin mit der Beschwerdebegründung ein, der Anordnungsgrund ergebe sich bereits aus den Nachteilen, die ihr drohten, wenn sie weiterhin von der Ausbildung zur Polizeikommissarin ausgeschlossen sei. Auch liege ein Anordnungsanspruch vor. Das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte sei zwischenzeitlich wirkungslos geworden. Zwar habe der Antragsgegner ein Entlassungsverfahren eingeleitet. Die Einleitung als solche verhindere aber nicht, dass das Verbot nach Fristablauf wirkungslos werde. Vielmehr müsse bei Ablauf der Drei-Monats-Frist das eingeleitete Entlassungsverfahren noch laufen, also vom Dienstherrn weiter betrieben werden. Andernfalls habe es der Dienstherr in der Hand, allein durch Untätigkeit dauerhaft den Beamten von den Dienstgeschäften fernzuhalten. Das Verwaltungsgericht verkenne, dass das Zustimmungsverfahren mit der Entscheidung des Polizei-Bezirkspersonalrates vom 24. Oktober 2012 unwiderruflich und endgültig beendet gewesen sei. Über diesen Antrag habe der Personalrat nicht erneut entscheiden können. Der Dienstherr habe in der Folgezeit auch nicht dieses Antragsverfahren weiter betrieben, sondern nach Ablauf der Drei-Monats-Frist einen neuen Antrag an einen neu konstituierten Personalrat gestellt. Es treffe zwar zu, dass der Antragsgegner das Verfahren durch die Einleitung der ärztlichen Untersuchung weiter betrieben habe. Allerdings habe er nach Vorlage der ärztlichen Untersuchungsergebnisse bis zum Ablauf der Drei-Monats-Frist nichts mehr veranlasst. Erst danach habe er weitere Maßnahmen ergriffen, die jedoch nicht geeignet gewesen seien, das wirkungslos gewordene Verbot der Führung der Dienstgeschäfte rückwirkend wieder aufzugreifen.

- 7 2. Die im Beschwerdeverfahren dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, führen nicht zur Änderung des angegriffenen Beschlusses.

- 8 Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass das Rechtsschutzziel der Antragstellerin im Rahmen eines Verfahrens nach § 123 VwGO durchzusetzen war. Es geht der Antragstellerin nicht um eine erneute gerichtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Verbots der Führung der Dienstgeschäfte. Hiermit hat sich bereits der rechtskräftige Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 10. Dezember 2012 - 3 L 1428/12 - befasst, weshalb insoweit allenfalls ein Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO in Betracht käme. Die Antragstellerin stellt vielmehr die (weitere) Wirksamkeit des Verbotes in Abrede. Die Frage, ob sich ein Verwaltungsakt - hier durch Zeitablauf - erledigt hat, wäre aber in der Hauptsache mit einer allgemeinen Feststellungsklage zu klären (vgl. Sodan in: Sodan/Ziekow, VwGO, 3. Aufl., § 43 Rn. 136 ff. m. w. N.). Im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist deshalb ein Antrag nach § 123 VwGO statthaft (§ 123 Abs. 5 VwGO).
- 9 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag mit zutreffenden Erwägungen abgelehnt; das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte hat sich nicht durch Zeitablauf erledigt. Dabei mag dahinstehen, ob sich das nach wie vor Geltung beanspruchende Verbot bereits auf der Ebene des Anordnungsgrundes auswirkt, wie es das Verwaltungsgericht annimmt. Jedenfalls steht es der begehrten Verpflichtung des Antragsgegners, der Antragstellerin die Wahrnehmung der Dienstgeschäfte zu ermöglichen, entgegen.
- 10 Maßnahmen nach § 39 Satz 1 BeamStG besitzen lediglich vorläufigen Charakter. Die endgültige Klärung der gegen den betroffenen Beamten erhobenen Vorwürfe ist hingegen den in § 39 Abs. 2 BeamStG aufgeführten weiteren Verfahren vorbehalten (vgl. BVerwG, Beschl. v. 17. Juli 1979, BVerwGE 63, 250, 252; OVG LSA, Beschl. v. 23. Februar 2011, NVwZ-RR 2011, 488). Das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte soll einen ungestörten Ablauf jener Verfahren ermöglichen und zugleich dem Schutz des Ansehens des Berufsbeamtentums dienen. Für eine Anordnung nach § 39 Satz 1 BeamStG ist daher keine erschöpfende Aufklärung erforderlich; es genügt, wenn der zuständige Vorgesetzte auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse zu der begründeten Überzeugung gelangt, dass dienstliche Gründe ein sofortiges Handeln erfordern und das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte als zwingend geboten erscheint (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19. November 1998, Buchholz 236.1 § 22 SG Nr. 2, S. 3 m. w. N.; Senatsbeschl. v. 6. September 2011 - 2 B 519/09 -, juris Rn. 7; OVG LSA, Beschl. v. 23. Februar 2011, NVwZ-RR 2011, 488).

- 11 Allerdings stellt das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte einen erheblichen Eingriff in die Rechte des betroffenen Beamten dar. Denn ihm kommt ein in Art. 33 Abs. 5 GG gewährleistetes Recht auf amtsgemäße Beschäftigung zu, d. h. auf die Übertragung und Ausübung eines seinem statusrechtlichen Amt entsprechenden Aufgabenkreises (vgl. BVerwG, Urt. v. 11. Juli 1975, BVerwGE 49, 64, 67 ff.; Urt. v. 22. Mai 1980, BVerwGE 60, 144, 150; Urt. v. 3. März 2005, BVerwGE 123, 107, 109). Das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte suspendiert die mit dem konkret-funktionellen Amt verbundene Dienstleistungspflicht in der Weise, dass der Beamte zur Dienstleistung nicht mehr berechtigt ist (vgl. Senatsbeschl. v. 8. Juni 2012 - 2 B 520/09 -, juris). Dem rechtlich geschützten Interesse des Betroffenen an der baldigen Aufklärung der gegen ihn erhobenen Vorwürfe wird dadurch Rechnung getragen, dass dem Dienstherrn ein bestimmter Zeitraum für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens oder eines sonstigen auf Rücknahme der Ernennung oder Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichteten Verfahrens eingeräumt wird (vgl. Woydera/Summer/Zängl, Beamtenrecht ins Sachsen, Stand: Februar 2013, § 39 BeamtStG Rn. 49 ff). § 39 Satz 2 BeamtStG verlangt vor diesem Hintergrund allerdings nur, dass innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Anordnung des Verbotes eines der dort genannten Verfahren eingeleitet wird. Das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte erlischt kraft Gesetzes, wenn die in Satz 2 benannte Frist ergebnislos abläuft (vgl. BVerwG, Beschl. v. 17. Juli 1979, BVerwGE 63, 250, 252; NdsOVG, Beschl. v. 1. Februar 2010, NVwZ-RR 2010, 492).
- 12 Die Antragstellerin kann sich allerdings nicht auf ein Entfallen des Verbots nach § 39 Satz 2 BeamtStG berufen. Denn der Antragsgegner hat vor Ablauf der Frist von drei Monaten das Verfahren auf Entlassung der Antragstellerin eingeleitet. Das belegen neben der Anhörung der Klägerin zur beabsichtigten Entlassung auch die erstmalige Beteiligung des Polizei-Bezirkspersonalrats im Oktober 2012 und die Einholung des polizeiärztlichen Gutachtens (vgl. zur Einleitung des Verfahrens durch Anhörung des Betroffenen bzw. Einholung eines ärztlichen Gutachtens: OVG LSA, Beschl. v. 23. Februar 2011, NVwZ-RR 2011, 488; VGH BW, Beschl. v. 7. Mai 2013 - 4 S 70/13 -, juris Rn. 3; NdsOVG, Beschl. v. 1. Februar 2010, NVwZ-RR 2010, 492 m. w. N.).
- 13 Für eine Beendigung des Entlassungsverfahrens mit der Folge eines Unwirksamwerdens des Verbotes ist nichts ersichtlich; der Antragsgegner hat das

Verfahren insbesondere nicht eingestellt. Eine förmliche Einstellung ist in den vorgelegten Akten nicht dokumentiert. Das Verfahren wurde auch nicht dadurch faktisch beendet, dass der Polizei-Bezirkspersonalrat mit Schreiben vom 24. Oktober 2012 seine Zustimmung zur Entlassung der Antragstellerin verweigerte und damit eine Entlassung endgültig unmöglich gemacht hätte (vgl. zum Entfallen des Verbots bei endgültigem Scheitern des Entlassungsverfahrens: VGH BW, Beschl. v. 7. Mai 2013 - 4 S 70/13 -, juris Rn. 2). Das Verwaltungsgericht hat bereits darauf hingewiesen, dass die Begründung des Schreibens deutlich den vorläufigen Charakter der Entscheidung zum Ausdruck bringt, indem weitere Ermittlungen angeregt werden. Damit ist der Polizei-Bezirkspersonalrat offensichtlich selbst nicht davon ausgegangen, dass das Mitbestimmungsverfahren endgültig gescheitert wäre. Ein solches endgültiges Scheitern ist schließlich auch nicht in der erneuten Ablehnung der Zustimmung durch den Polizei-Bezirkspersonalrat zu erblicken. Denn der Antragsgegner hat das Stufenverfahren nach § 79 Abs. 3 SächsPersVG eingeleitet und damit den Ausgang des Verfahrens der Mitbestimmung offen gehalten.

- 14 Ob und unter welchen Bedingungen jenseits der Regelung in § 39 Satz 2 BeamtStG ein Entfallen des Verbots der Führung der Dienstgeschäfte oder dessen nachträgliche Rechtswidrigkeit angenommen werden kann, mag hier dahinstehen. Jedenfalls ist für eine länger andauernde Untätigkeit des Antragsgegners, die sich als eine unzulässige Beeinträchtigung des Rechts der Antragstellerin auf amtsangemessene Beschäftigung darstellen könnte, nichts zu erkennen. Der Antragsgegner hat unmittelbar im Anschluss an die erstmalige Entscheidung des Polizei-Bezirkspersonalrats vom 24. Oktober 2012 die dort angeregten Schritte eingeleitet. Er hat insbesondere die Einholung eines polizeiärztlichen Gutachtens veranlasst. Nachdem das Gutachten vorlag, beteiligte er erneut den Polizei-Bezirkspersonalrat. Da der Polizei-Bezirkspersonalrat die Zustimmung zur Entlassung versagte, hat er schließlich das Stufenverfahren eingeleitet, dessen abschließendes Ergebnis noch aussteht. All diese Verfahrensschritte wurden innerhalb eines Zeitraums von weniger als vier Monaten veranlasst. Der Antragsgegner hat damit das Verfahren auf Entlassung der Antragstellerin konsequent und zielstrebig vorangetrieben, weshalb für die Annahme eines Entfallens des Verbotes der Führung der Dienstgeschäfte kein Anlass besteht.

- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

- 16 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG. Da sich der Anspruch der Antragstellerin betragsmäßig nicht beziffern lässt, geht der Senat vom Auffangstreitwert aus. Dieser war wegen des vorläufigen Charakters der begehrten Regelung zu halbieren.
- 17 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Tolkmitt

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Ufer
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle*